



**VERBANDSGEMEINDE
Bad Ems · Nassau**

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau ·
Koppelheck 26 · 56377 Nassau

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW)
Koppelheck 26
56377 Nassau

..... , den

Erklärung der für die Berechnung des Oberflächenwasserentgeltes maßgeblichen Fläche eines Grundstückes in der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau im ehem. Versorgungsgebiet Bad Ems
(ehem. Versorgungsgebiet Bad Ems betrifft: Bad Ems, Arzbach, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich/Wir

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

gebe/n diese Erklärung in folgender Eigenschaft

- Alleineigentümer/in
 einzelne/r Eigentümer/in
 Verwalter/in nach dem WEG
 Erbbauberechtigter
 alle Miteigentümer/innen

für das nachfolgende Objekt ab.

Ort	Straße
Flur	Flurstück/e

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau · Koppelheck 26 · 56377 Nassau
 TEL: 02603 793-0 FAX: 02603 793-576 MAIL: werke@vgben.de WEB: www.vgben.de
 KONTEN: Nassauische Sparkasse Wiesbaden · IBAN DE92 5105 0015 0552 0000 05 · BIC NASSDE55XXX
 Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG · IBAN DE46 5709 2800 0207 4906 01 · BIC GENODE51DIE
 Raiffeisenbank Arzbach · IBAN DE27 5726 3015 0000 0119 30 · BIC GENODE51ARZ
 ·
 Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die
 Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der
 Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (www.vgben.de/vg-werke/allgemeine-infos/hinweise-zum-datenschutz)
 oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag – Freitag
 08.30 – 12.00
 zusätzlich
Montag, Dienstag
 14.00 – 16.00
Donnerstag
 14.00 – 18.00

BEI RÜCKFRAGEN
 BEARBEITER/IN:
Anna-Lena Wallroth
Karlheinz Reinig
 TEL:
 02603/793-541
 02603/793-535
 MAIL:
 a-l.wallroth@vgben.de
 k.reinig@vgben.de

Erklärung Flächen des beschriebenen Grundstückes

Gesamtfläche des Grundstückes		m ²
davon am Kanal angeschlossene bebaute Fläche <i>gesamte bebaute (z.B. Wohnhaus, Garage etc.)</i>		m ²
davon am Kanal angeschlossene befestigte Fläche <i>(z.B. Hofzufahrt, Terrasse, etc.)</i>		m ²
Flächen mit wasserdurchlässiger Befestigung oder wasserspeichernder Dacheindeckung <i>(Rasengittersteine, Gründächer usw.)</i>	m ² <i>100 % der vorbenannten Fläche</i>	m ² <i>50 % der vorbenannten Fläche</i>
angeschlossene Fläche insgesamt		m²
nicht angeschlossene oder befestigte Fläche <i>(Garten, Wiese usw.)</i>		m ²

Aufteilung der Flächen mit wasserdurchlässiger Befestigung	
Rasengittersteine	m ²
Pflaster, das mit einer Fugenbreite von mehr als 3 Zentimetern verlegt ist	m ²
Gras- bzw. Gründächer	m ²
<i>sonstige Flächen (bitte angeben)</i>	
_____	m ²

Zusatz (falls angeschlossene Fläche insgesamt = 0m²):

Ich/Wir habe/n keine angeschlossene Fläche, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- keine bebauten oder befestigten Flächen vorhanden sind.
- das Niederschlagswasser in ein Gewässer oder eine Versickerungsanlage eingeleitet wird Wasserrechtl. Genehmigung.
Das Aktenzeichen der Kreisverwaltung: _____
- das Niederschlagswasser auf dem Grundstück wie folgt verbraucht wird:

Ich/Wir habe/n

- eine Zisterne ohne Überlauf an den Kanal
- eine Zisterne mit Überlauf an den Kanal
- eine Brauchwasseranlage (z. B. für Toilettenspülung)
- Sonstige:

ja
 ja
 ja

nein
 nein
 nein

Bemerkungen:

Den Inhalt des beigefügten Merkblattes Anleitung zur Abgabe der Selbsterklärung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ich versichere/Wir versichern, dass vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

_____,
Ort

□□.□□.□□□□
Datum

Unterschrift

Anleitung zur Abgabe der Selbsterklärung

Anzugeben sind:

- Lage des Grundstückes
- Flur und Flurstücksnummer(n)
- Grundstücksgröße
- Flächen, die tatsächlich bebaut oder befestigt und an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind (hierzu nachfolgende Hinweise)

Flächen in Quadratmetern, die

1. a) bebaut sind

Hier sind die Grundflächen aller Gebäude – Haupt- und Nebengebäude – einschließlich der evtl. Dachüberstände zu benennen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Dachschrägen keine Berücksichtigung finden.

oder / und

b) befestigt sind

Es sind sämtliche Grundflächen zu benennen, die durch Befestigungen irgendwelcher Art eine Veränderung gegenüber der natürlichen Erdoberfläche erfahren haben. Außer Bekiesungen, die davon ausgenommen sind, sind alle sonstigen Befestigungsarten wie z.B. Bitumen, Beton, Pflasterungen betroffen. Hierbei ist es auch unerheblich, ob Befestigungen in Sand oder Beton verlegt sind.

Flächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt sind, sowie Dachflächen mit wasserspeichernder Eindeckung werden nur mit 50 Prozent der Berechnungsdaten berücksichtigt.

Als wasserdurchlässige Befestigung im Sinne von Satz 1 gelten:

- Rasengittersteine
- Pflaster, das mit einer Fugenbreite von mehr als 3 Zentimetern verlegt ist

Als wasserspeichernde Dacheindeckungen im Sinne von Satz 1 gelten:

- Gras bzw. Gründächer

Flächen und Dächer mit hier nicht aufgeführten Befestigungen bzw. Dacheindeckungen, die nachweislich die gleichen Voraussetzungen erfüllen, werden ebenfalls mit 50 Prozent ihrer Größe berücksichtigt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen geben Sie in den vorgenannten Fällen auch hier die Quadratmeterzahl der vollen Fläche an. Die Abzüge werden von uns vorgenommen.

und

2. an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(Die Flächen müssen in irgendeiner Form, wie z.B. über angeschlossene Dachabläufe, angeschlossene Hofeinfälle, ganz oder teilweise in die Abwasseranlage entwässern. Dazu zählen auch Flächen, deren Oberflächenwasser in Zisternen stillgelegte Klär- und Abwassergruben oder sonstige Behältnisse geleitet wird und diese Speicher über einen Überlauf oder eine sonstige Möglichkeit verfügen, durch die das Abwasser in unsere Anlagen (Kanäle) gelangt oder auch nur gelangen kann.

Ob dieser Fall regelmäßig eintritt oder nicht, ist hierbei unerheblich.

Zu benennen sind auch Flächen, die noch auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze entwässern. Ungeachtet der grundsätzlichen Unzulässigkeit solcher Verhältnisse gelangt das Oberflächenwasser dieser Flächen letztlich in unsere Abwasseranlagen.)

Für die anzugebende Fläche müssen also die unter Nummer 1 (a oder / und b) und Nummer 2 dargelegten Voraussetzungen zusammen erfüllt sein.

Beispiel: Garageneinfahrt entwässert in eine angeschlossene Rinne oder auf die Straße bzw. den Bürgersteig.

Die Fläche ist anzugeben.

Ist nur die Voraussetzung nach Nummer 1 „Bebauung oder Befestigung“ erfüllt, aber die Fläche entwässert nicht in die öffentliche Abwasseranlage, so ist sie nicht anzugeben.

Beispiel: Terrasse oder befestigter Weg entwässert in den Garten.

Die Fläche ist nicht anzugeben.

Gleichfalls nicht anzugeben sind Flächen, deren Oberflächenwasser unmittelbar ohne Benutzung eines Kanals der Verbandsgemeinde in ein Gewässer eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass solche Einleitungen der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Untere Wasserbehörde angezeigt werden müssen bzw. deren Genehmigung bedürfen.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)

§ 15 Maßstab des Entgeltes für die Oberflächenentwässerung

- (1) Maßstab ist die bebaute oder befestigte angeschlossene Fläche je Quadratmeter (Abflussfläche). Dazu zählen auch Dachüberstände.
- (2) Flächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt sind, sowie Dachflächen mit wasserspeichernder Eindeckung werden nur mit 50 Prozent der Berechnungsdaten berücksichtigt.

Als wasserdurchlässige Befestigungen im Sinn von Satz 1 gelten:

- Rasengittersteine,
- Pflaster, das mit einer Fugenbreite von mehr als 3 Zentimetern verlegt ist.

Als wasserspeichernde Dacheindeckung im Sinne von Satz 1 gelten:

- Gras- bzw. Gründächer
- Flächen und Dächer mit hier nicht aufgeführten Befestigungen bzw. Dacheindeckungen, die nachweislich die gleichen Kriterien erfüllen, werden ebenfalls mit 50 Prozent ihrer Berechnungsdaten berücksichtigt.

- (3) Für Grundstücke, auf denen anfallendes Niederschlagswasser ganz oder teilweise in eine Brauchwasseranlage eingeleitet und für den häuslichen oder gewerblichen Gebrauch (Toiletenspülung, Waschmaschine etc.) genutzt wird, wird bei der Festsetzung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche eine Absetzung vorgenommen.

Dabei bemisst sich der Umfang der abzusetzenden, auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundeten Fläche wie folgt:

Menge des Niederschlagswassers, das über die Brauchwasseranlage als Schmutzwasser der Abwasseranlage zugeführt wird in cbm
Abzusetzende Fläche in qm = _____
durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm

Als durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge gilt eine Menge von 0,825 Kubikmeter. Absetzungen werden maximal bis zu der der Berechnung des Oberflächenwasserentgeltes zu Grunde liegenden bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche vorgenommen.“

§ 15a Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verbandsgemeindewerken die tatsächliche bebaute oder befestigte angeschlossene Fläche (Abflussfläche) schriftlich mitzuteilen. Die Verbandsgemeindewerke sind berechtigt, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen.
- (2) Änderungen der Abflussfläche hat der Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Diese werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt.
- (3) Die Verbandsgemeindewerke können die maßgebliche Abflussfläche schätzen oder diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eigene Erhebungen feststellen, wenn der Grundstückseigentümer seiner in Abs. 1 geregelten Mitwirkungspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Grundstückseigentümer ist auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht hinzuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass Beauftragte der Verbandsgemeindewerke das Grundstück zum Zwecke der Überprüfung oder Ermittlung der maßgeblichen Abflussfläche betreten.
- (5) Verletzt der Grundstückseigentümer seine in Abs. 1 genannten Mitwirkungspflichten durch Mitteilung unrichtiger Angaben, kann er mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Vertragsstrafe kann bis zum Dreifachen des Rechnungsbetrages pro Jahr betragen, der sich aus der Differenz der Abrechnung zwischen fehlerhafter und tatsächlicher Abflussfläche ergibt.“